

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1970

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2022	29. 1. 1970	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	124
2022	29. 1. 1970	Änderungen der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	125
232	4. 2. 1970	Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) — Prüfzeichenverordnung — (PrüfzVO)	125
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	128

I.

2022

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Entschädigung
der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)**

Vom 29. Januar 1970

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 29. Januar 1970 aufgrund der §§ 6 und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Satzung

- a) **Aufwandsentschädigung** ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. **Sitzungsgeld** (sachkundige Bürger)
- b) Fahrkostenerstattung
- c) Reisekostenvergütung
- d) Übernachtungsgeld
- e) Ersatz für Verdienstaussfall.

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 50,— DM gewährt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise in dem vom Landschaftsausschuß festgelegten Rahmen.

(2) Die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,— DM.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge gelten für einen Sitzungstag. Wird jedoch eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 3

Fahrkostenerstattung

(1) Aus Anlaß von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- a) Land- oder Wasserfahrzeugen die erste Klasse.
- b) Luftfahrzeugen die erste Klasse
- c) Schlafwagen die Einbettklasse.

(3) Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 3 der Kraftfahrzeugverordnung gewährt.

(4) Zu Sitzungen außerhalb der Gebietsgrenzen des Landschaftsverbandes ist ein Beschluß des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muß.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen, die auf Beschluß des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, die schriftlich beantragt werden muß. Bei der Berechnung ist die Reisekostenstufe des Direktors des Landschaftsverbandes (Reisekostenstufe C) zugrunde zu legen.

(2) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

§ 5

Übernachtungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgern wird ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung jedesmal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird. Wenn die Unterkunft durch den Landschaftsverband bezahlt wird, findet § 12 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Ersatz für Verdienstaussfall

Mitglieder und sachkundige Bürger, die einen Verdienstaussfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe von 15,— DM/Std. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung
für den Vorsitzenden, seine Stellvertreter
und die Fraktionsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 6 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 900,— DM, für höchstens zwei Stellvertreter je 600,— DM und für die Fraktionsvorsitzenden je 300,— DM monatlich.

§ 8

Zuschüsse an die Fraktionen,
Ersatz sachlicher Aufwendungen

Die Fraktionen der Landschaftsversammlung erhalten zu den sachlichen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse eine monatliche finanzielle Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan ausgewiesen wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Köln, den 29. Januar 1970

Masselter

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Smeets
Bertram-Schneider

Pesch
Dr. Penner

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 6. Februar 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1970 S. 124.

2022

**Anderungen
der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 29. Januar 1970

Auf Grund von

§ 7 Buchst. d) der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514),

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1970 nachstehende Änderungen der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 beschlossen:

1. In § 1 Abs. 1 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 (GS. NW. S. 932) in der Fassung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. 1966 S. 54) wird das Wort „Landkreise“ ersetzt durch das Wort „Kreise“.

„Bonn“ wird gestrichen.

„Viersen“ wird gestrichen.

An Stelle „Siegkreis“ heißt es nunmehr „Rhein-Sieg-Kreis.“

2. § 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

Die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie die Zuschüsse an die Fraktionen werden in einer besonderen Satzung geregelt.

Köln, den 29. Januar 1970

Masselter
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Smeets **Pesch**
Bertram-Schneider **Dr. Penner**

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die Änderungen der Satzung werden gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 6. Februar 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1970 S. 125.

232

**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung —
(BauO NW) — Prüfzeichenverordnung — (PrüfzVO)**

Vom 4. Februar 1970

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2, des § 26 Abs. 1 Satz 2 und des § 102 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Folgende werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet oder eingebaut werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben:

Gruppe	Nr.	Baustoffe / Bauteile / Einrichtungen
1	1.1	Rohre zur Ableitung von Abwasser und Niederschlagwasser (ausgenommen Regenfallrohre im Freien und Druckrohre), ihre Formstücke und die Dichtmittel (ausgenommen die gebräuchliche Dichtung aus Weißstrick und Blei)
	1.2	Geruchverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen
	1.3	Spülkästen und Fäkalausgüsse
	1.4	Absperrvorrichtungen in Anlagen für Abwasser und Niederschlagwasser außer in Druckleitungen
	1.5	Abwasserhebeanlagen
	1.6	Kleinkläranlagen
2	2.1	Benzinabscheider
	2.2	Fettabscheider
	2.3	Heizölabscheider und Heizölsperren
3	3.1	Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen, mit organischen Bestandteilen
	3.2	Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen, außer reiner Wolle
	3.3	Feuerschutzmittel, die Baustoffe und Textilien schwerentflammbar machen
4	4.1	Schornsteinreinigungsverschlüsse
	4.2	Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrerr)
	4.3	Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen
5	5.1	Holzschutzmittel gegen Pilze oder Insekten
6	6.1	Auffangvorrichtungen aus nicht metallischen Werkstoffen für wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 der Lagerbehälter-Verordnung — VLwF — vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158)
	6.2	Abdichtungsmittel für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 der Lagerbehälter-Verordnung — VLwF — vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158)
7	7.1	Betonverflüssiger
	7.2	Luftporenbildner für Beton
	7.3	Betondichtungsmittel
	7.4	Erstarrungsverzögerer für Beton
	7.5	Erstarrungsbeschleuniger für Beton
	7.6	Einpreßhilfen für Einpreßmörtel bei Spannbeton
	7.7	Betonzusatzstoffe mit organischen Bestandteilen

Gruppe	Nr.	Baustoffe / Bauteile / Einrichtungen
8	8.1	Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung
	8.2	Längenverstellbare Schalungsträger
	8.3	Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß
9		Armaturen und Geräte der Wasserinstallation, die so eingebaut werden, daß von ihnen ausgehende Geräusche in fremde Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume übertragen werden können, und zwar
	9.1	Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien)
	9.2	Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser
	9.3	Druckspüler
	9.4	Durchgangsarmaturen (Absperrventile, Drosselventile, Druckminderer)

§ 2

(1) Ein Prüfzeichen ist für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen nicht erforderlich, wenn

- sie in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung — bei LNA-Formstücken an Stelle der DIN-Bezeichnung das Zeichen „LNA“ — tragen und
- der Hersteller der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen sich einer Überwachung gemäß § 26 BauO NW unterzieht.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann auf die Überwachung nach Absatz 1 Nr. 2 im Einzelfall auf Antrag verzichten.

(3) Können die in Absatz 1 Nummer 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(4) Die in § 1 Gruppe 6 genannten Bauteile und Baustoffe bedürfen eines Prüfzeichens nicht, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach den bundesrechtlichen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten nachgewiesen ist.

(5) Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die vor dem 1. Januar 1968 hergestellt sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Die Belastung dieser Stützen darf jedoch nicht größer sein als sich aus der Formel

$$\text{zul } S \text{ (in Mp)} = \frac{2}{l \text{ (in m)}}$$

ergibt. In dieser Formel ist l die Stützlänge.

(6) Längenverstellbare Schalungsträger aus Stahl, für die eine am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1968 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen nach Maßgabe des am 31. Dezember 1965 gültigen Zulassungsbescheides verwendet werden.

(7) Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, für die eine am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1967 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Diese Kupplungen dürfen nur ausmittig und mit höchstens 600 kp belastet werden.

(8) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die in § 1 aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen im Einzelfall Ausnahmen von der Prüfzeichenpflicht gestatten.

§ 3

Prüfzeichen werden durch das Institut für Bautechnik in Berlin, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72—76, erteilt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Die Prüfzeichenpflicht beginnt jedoch für Absperrvorrichtungen nach § 1 Gruppe 4 Nr. 4.3 am 1. Januar 1972,

für Betonzusatzstoffe nach § 1 Gruppe 7 Nr. 7.7 und Armaturen und Geräte nach § 1 Gruppe 9 am 1. Januar 1971.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfVO — vom 2. Dezember 1965 (GV. NW. S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1968 (GV. NW. S. 378), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1970

Der Minister für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten des Landes
Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhasse

Anlage

Von der Prüfpflicht ausgenommene Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen:

- Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:

Rohre und Formstücke, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 19 501 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Rohre

DIN 19 502 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Bogen

DIN 19 503 — Gußeiserne Abflußrohre (GA),
Abzweige 45 °

DIN 19 504 — Gußeiserne Abflußrohre (GA),
Abzweige 70 °

DIN 19 505 — Gußeiserne Abflußrohre (GA),
Abzweige 87 °, Einlaufwinkel 70 °

DIN 19 506 — Gußeiserne Abflußrohre (GA),
Sprungrohre

DIN 19 507 — Gußeiserne Abflußrohre (GA),
Übergangrohre

DIN 19 508 — Gußeiserne Abflußrohre (GA),
Reinigungsrohre für Falleitungen mit
runder Öffnung

DIN 19 509 — Blatt 1 —
Gußeiserne Abflußrohre (GA), Reini-
gungsrohre für Grund- und Falleitun-
gen mit rechteckiger Öffnung, Zusam-
menstellung

DIN 19 510 — Gußeiserne Abflußrohre (GA),
Übergangrohre 80 °

DIN 1176 — LNA-Doppelabzweige 45 °

DIN 1396 — LNA-Doppelabzweige 70 °

DIN 538 — LNA-Muffendeckel

DIN 545 — LNA-Verbindungsstücke und -Muffen-
stopfen

DIN 1263 — Abflußrohre und -bogen aus Blei für
Entwässerungsanlagen

DIN 1230 — Blatt 1 —
Rohre, Formstücke, Sohlshalen und
Platten aus Steinzeug, Abmessungen
und Gütebestimmungen

DIN 4032 — Blatt 1 —
Rohre und Formstücke aus Beton, Ab-
messungen, Herstell- und Gütebestim-
mungen, Prüfung

DIN 4035 — Stahlbetonrohre, Bedingungen für die
Lieferung und Prüfung

DIN 19 830 — Asbestzement-Abflußrohre und -Form-
stücke, Herstellung, Gütebestimmung,
Prüfverfahren

2. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:
Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe aus Gußeisen und Geruchverschlüsse aus Blei, die folgenden DIN-Normen entsprechen:
- DIN 1378 — Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form A
 - DIN 1378 — Blatt 2 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form B
 - DIN 4284 — Blatt 1 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Zusammenstellung
 - DIN 19 586 — Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, mit innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung
 - DIN 19 587 — Blatt 1 — Deckenabläufe, hoch, mit innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung
 - DIN 19 588 — Blatt 1 — Badabläufe mit oberem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung
 - DIN 19 589 — Blatt 1 — Badabläufe mit seitlichem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung
 - DIN 1209 — Geruchverschlüsse, Nennweiten 50 und 70
 - DIN 1210 — Geruchverschlüsse, Nennweiten 100
 - DIN 1260 — Geruchverschlüsse aus Blei
 - DIN 591 — Blatt 1 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Zusammenstellung.
3. Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2:
Holzwolle-Leichtbauplatten, die DIN 1101 — Holz-
wolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften
und Prüfung — entsprechen.
Maßgebend sind die DIN-Normen, in der jeweils gel-
tenden Fassung.

Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1969 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1969 Einbanddecken vor zum Preis von 4,90 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

6,30 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum **10. 4. 1970** an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1970 S. 128.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.